



Erwerbstätigenversicherung: Rente mit Zukunft

Gemeinsames Konzept
des Sozialverbandes Deutschland (SoVD),
des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und
der Volkssolidarität Bundesverband e. V.

für die Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung
zu einer Erwerbstätigenversicherung

INHALTSVERZEICHNIS

I. Zusammenfassung	5
II. Ziele einer Erwerbstätigenversicherung	7
1. Wachsendes Schutzbedürfnis durch veränderte Arbeitswelt und Erwerbsbiographien	8
2. Stärkung der Solidargemeinschaft und sozialen Gerechtigkeit	9
3. Zusätzliche Einnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung	11
4. Europäische Konvergenz	11
III. Ausgestaltung einer Erwerbstätigenversicherung	13
1. Ausdehnung der Versicherungspflicht	13
1.1. Einbeziehung der Selbstständigen	13
1.2. Einbeziehung der geringfügig Erwerbstätigen	14
1.3. Einbeziehung der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft	16
1.4. Einbeziehung der Politikerinnen und Politiker	16
1.5. Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten	16
1.6. Einbeziehung der Berufsständlerinnen und Berufsständler	17
1.7. Einbeziehung weiterer Personengruppen	17
2. Beitragspflichtigkeit der Einnahmen	19
2.1. Beitragsbemessungsgrundlage	19
2.2. Beitragsbemessungsgrenze	20
3. Beitragssatz	20
4. Beitragstragung	21
5. Beitragszahlung	21
IV. Ausblick	23
V. Mitglieder der Arbeitsgruppe Erwerbstätigenversicherung	25
VI. Adressverzeichnis	26

IMPRESSUM

Herausgeber:

Sozialverband Deutschland

Volkssolidarität Bundesverband e.V.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Postfach 11 03 72; 10833 Berlin; Telefon: 030-24060-725

Verantwortlich: Heinz Stapf-Finé, Leiter Bereich Sozialpolitik, DGB

Druck: PrintNetwork pn GmbH, Berlin

Gestaltung: Berliner Botschaft

VORBEMERKUNG

In Deutschland vollzieht sich seit vielen Jahren ein grundlegender Strukturwandel in der Arbeitswelt: Während die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten Jahren ständig abgenommen hat, nehmen sozialversicherungsfreie Erwerbsformen und die Zahl der Personen mit unsteten Erwerbsbiographien kontinuierlich zu. Solidarität und sozialer Zusammenhalt stehen vor neuen und weitreichenden Herausforderungen. Wenn der Strukturwandel sozial verantwortlich gestaltet werden soll, dann muss die Architektur unserer sozialen Sicherung an die Veränderungen angepasst werden. Allerdings muss die Anpassung Solidarität erneuern, statt sie zu schwächen. Sie muss Sicherheit einlösen, statt Angst auszulösen.

Diesen Zielen wurden und werden tief greifende Leistungseinschnitte in unsere sozialen Sicherungssysteme nicht gerecht, wie beispielsweise die zahlreichen Eingriffe in die Rentenanpassungen (inflationorientierte Anpassung, Nullrunden) und die generelle Absenkung des Rentenniveaus, die höheren Zuzahlungen im Gesundheitswesen und der Sonderbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung, der volle Pflegeversicherungsbeitrag auf Renten, die Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge für Arbeitslosengeld II-Bezieher, die Reform der Rentenbesteuerung, aber auch die geplante Rente mit 67 und die vereinbarte Gesundheitsreform.

Diese tief greifenden Leistungseinschnitte in unsere sozialen Sicherungssysteme können, verbunden mit dem grundlegenden Strukturwandel in der Arbeitswelt, zu einem erheblichen Anstieg der Altersarmut führen, insbesondere dann, wenn die Personen mit

niedrigen Einkommen sich weiterhin nicht an der zusätzlichen Vorsorge beteiligen (können). Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass der wachsenden Schutzbedürftigkeit bestimmter Berufsgruppen immer wieder mit einer Ausdehnung des Versichertenkreises der gesetzlichen Rentenversicherung begegnet wurde. Um die durch die Flexibilisierung der Arbeitswelt auftretenden Sicherungslücken weitgehend vermeiden zu können und die Solidargemeinschaft der Rentenversicherung zu stärken, müssen weitere Personenkreise in den Schutzbereich der gesetzlichen Rentenversicherung aufgenommen werden.

Das vorliegende gemeinsame Konzept von Sozialverband Deutschland (SoVD), DGB und Volkssolidarität zielt auf die Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung. Das gemeinsame Konzept zeigt nicht nur die sozialpolitischen Ziele einer Erwerbstätigenversicherung auf, sondern stellt zugleich konkrete Vorschläge für ihre rechtliche Ausgestaltung vor und bietet damit eine fundierte Grundlage für die weitere rentenpolitische Diskussion. Das Konzept wurde durch eine Arbeitsgruppe erstellt, in der Vertreter des SoVD, des DGB, der IG BAU, der IG Metall, von ver.di und der Volkssolidarität Bundesverband mitgewirkt haben.

Adolf Bauer

Präsident des SoVD

Annelie Buntenbach

Mitglied des geschäftsführenden DGB-Bundesvorstands

Prof. Dr. Gunnar Winkler

Präsident der Volkssolidarität Bundesverband e.V.



von oben:
Adolf Bauer
Annelie Buntenbach
Prof. Dr. Gunnar Winkler

Die Versicherungspflicht sollte zunächst auf diejenigen Erwerbstätigen ausgedehnt werden, die derzeit noch keinem obligatorischen Alterssicherungssystem angehören und ein besonderes Schutzbedürfnis aufweisen.



I. ZUSAMMENFASSUNG

Im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen, wie z. B. den Kindern, ist die Armutsquote bei älteren Menschen heute (noch) relativ gering. Dies ist ganz überwiegend auf den Auf- und Ausbau der gesetzlichen Rentenversicherung im vergangenen Jahrhundert zurückzuführen. Die tief greifenden Leistungseinschnitte in unsere sozialen Sicherungssysteme in den letzten Jahren sowie die Zunahme der sozialversicherungsfreien Erwerbstätigkeit und unsteten Erwerbsbiographien werden zu größeren Lücken in der Altersvorsorge führen. Damit droht ohne Gegensteuern ein Anstieg der Altersarmut. Zudem droht durch den Strukturwandel in der Arbeitswelt und bei den Erwerbsbiografien die Aushöhlung der Finanzierungsbasis der gesetzlichen Rentenversicherung. Deshalb muss die gesetzliche Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung fortentwickelt werden.

Die Versicherungspflicht sollte zunächst auf diejenigen Erwerbstätigen ausgedehnt werden, die derzeit noch keinem obligatorischen Alterssicherungssystem angehören und ein besonderes Schutzbedürfnis aufweisen. Dies betrifft insbesondere schätzungsweise 3 Mio. Selbständige sowie die rund 6,5 Mio. geringfügig Erwerbstätigen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wäre eine Übergangsregelung für ältere Selbständige vorzusehen. Mit der Einbeziehung aller Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung müssen auch die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft in die Erwerbstätigenversicherung einbezogen und besondere Befreiungsmöglichkeiten für Handwerker und arbeitnehmerähnliche Selbständige abgeschafft werden.

Zur Stärkung der Solidargemeinschaft und der sozialen Gerechtigkeit sind in weiteren Schritten auch die politischen Mandatsträger, Beamtinnen und Beamte sowie die Berufsständler in die Erwerbstätigenversicherung einzubeziehen. Da für diese Berufsgruppen jedoch bereits Alterssicherungssysteme bestehen, sind unter Beachtung verfassungsrechtlicher Grenzen und

der Finanzlage der öffentlichen Haushalte besondere Übergangsregelungen zu treffen: Aus Vertrauensschutzgründen sollten nur die „neuen“ Erwerbstätigen einbezogen werden, die dem jeweiligen Sicherungssystem bislang noch nicht angehört haben.

Hinsichtlich der Beitragsbemessungsgrundlage muss geprüft werden, ob Sonderregelungen für Selbständige getroffen werden müssen. Da das Einkommen der Selbständigen häufigen Schwankungen unterliegt, sollte an den bestehenden Regelungen zum Regel- und einkommensgerechten Beitrag festgehalten werden. Der so genannte halbe Regelbeitrag für Existenzgründerinnen und Existenzgründer hingegen steht im Widerspruch zu dem gesteigerten Schutzbedürfnis der Selbständigen. Existenzgründungen müssen außerhalb des Rentenrechts, z. B. durch staatliche Zuschüsse, finanziell gefördert werden. Auch die beitragsrechtlichen Sonderregelungen für die so genannten Midi-Jobs sind wieder abzuschaffen. Sie stehen im Widerspruch zu dem hohen Schutzbedürfnis, das gerade Erwerbstätige im Niedriglohnbereich aufweisen.

Im Übrigen würden der Rentenversicherung durch die Erwerbstätigenversicherung Mehreinnahmen zufließen, denen kurz- und mittelfristig relativ geringe Mehrausgaben gegenüber stehen.



Die Erwerbstätigenversicherung verfolgt das Ziel, das nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben wegfallende Erwerbseinkommen zu ersetzen.

II. ZIELE EINER ERWERBSTÄTIGENVERSICHERUNG

Ziel der Alterssicherung in Deutschland ist es, das im Alter, bei Erwerbsminderung oder Tod wegfallende Erwerbseinkommen zu ersetzen (Einkommensersatzfunktion) und einen angemessenen Lebensstandard sicherzustellen (Lebensstandardsicherungsfunktion). Die gesetzliche Rentenversicherung ist heute die wichtigste Säule der Alterssicherung. Dem Alterssicherungsbericht 2005¹ zufolge stammen rund 80 Prozent aller Alterssicherungsleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. In den neuen Bundesländern liegt der Anteil der gesetzlichen Rentenversicherung am Gesamtvolumen der Alterssicherungsleistungen sogar bei 99 Prozent.

Wegen der zahlreichen Einschnitte bei der Rentenhöhe der vergangenen Jahre (z. B. Nullrunden, Belastungen in der Kranken- und Pflegeversicherung) und der langfristigen Rentenniveauabsenkung wird die gesetzliche Rente künftig nicht mehr ausreichen, um den Lebensstandard im Alter abzusichern. Die Versorgungslücken sollen durch eine verstärkte betriebliche und private Altersvorsorge ausgeglichen werden. Dies kann zu einer weiteren Spreizung der Einkommen im Alter² führen und erhöht die Gefahr einer steigenden Altersarmut, da sich zum einen insbesondere Menschen mit geringen Einkommen häufig nicht an der zusätzlichen Altersvorsorge beteiligen und zum anderen die jeweiligen Vorsorgeprodukte unterschiedliche Renditen aufweisen. Die geförderte zusätzliche Vorsorge – insbesondere in Form der betrieblichen Altersvorsorge – kann zwar einen wichtigen Baustein für einen angemessenen Lebensstandard im Alter liefern. Deshalb sollte auch allen Erwerbstätigen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, der Zugang zur geförderten zusätzlichen Vorsorge geöffnet und erleichtert werden. Der Abbau der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer sich daraus ergebenden weitergehenden Ersetzung der gesetzlichen Rentenversicherung durch kapitalgedeckte Altersvorsorge wird aber die sozialen Unterschiede im Alter ausweiten und ist daher abzulehnen.

Hinzu kommt, dass eine steigende Zahl von Erwerbstätigen infolge der veränderten Arbeitswelt und der immer flexibleren und unstetigeren Erwerbsbiographien vom Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung verstärkt ausgeschlossen wird. Damit die gesetzliche Rentenversicherung auch künftig einen wesentlichen Beitrag zur Lebensstandardsicherung im Alter leisten und Sicherungslücken vermieden werden können, müssen langfristig alle Erwerbstätigen einbezogen werden.

Die Erwerbstätigenversicherung verfolgt das Ziel, das nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben wegfallende *Erwerbseinkommen* zu ersetzen. Deshalb sollte der enge Zusammenhang zwischen einkommensbezogenem Beitrag und beitragsbezogener Leistung in einer Erwerbstätigenversicherung erhalten bleiben. *Nichterwerbseinkommen*, wie beispielsweise Miet- oder Kapitaleinkünfte, fallen nach dem Eintritt in den Ruhestand typischerweise nicht weg und bedürfen daher nicht des Schutzes der Erwerbstätigenversicherung. Die sozialstaatlich gebotene finanzielle Beteiligung dieser Einkommensarten muss über eine sozial gerechte Besteuerung erreicht werden.

Die IG BAU setzt sich darüber hinaus – wie in der Vergangenheit – dafür ein, die Erwerbstätigenversicherung durch eine Einbeziehung der gesamten Wohnbevölkerung zu einer Bürgerversicherung weiterzuentwickeln.³ Dies würde weitere Änderungen im Leistungs- und Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung erfordern als hier vorgeschlagen.

¹ Bundestagsdrucksache 16/905, Seite 60 f.;
² Fünfter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend 5. Altenbericht), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2006, Seite 220;
³ Siehe auch: Meinhardt, Kirner u.a., Finanzielle Konsequenzen eines universellen Systems der gesetzlichen Rentenversicherung Hans-Böckler-Stiftung, 2002

1. Wachsendes Schutzbedürfnis durch veränderte Arbeitswelt und Erwerbsbiographien

Die Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung ist notwendig, um dem wachsenden Schutzbedürfnis vieler Erwerbstätiger Rechnung zu tragen und die damit verbundene Gefahr einer steigenden Altersarmut weitgehend zu vermeiden. Denn die von durchgehender sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung geprägten Erwerbsbiographien sind auf dem Rückzug. Stattdessen nimmt die Zahl der Personen mit unstetigen Erwerbsbiographien zu. Diese sind nicht nur Folge der hohen Arbeitslosigkeit, sondern vielfach auch des Wechsels zwischen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Formen der sozialversicherungsfreien Erwerbstätigkeit.

Seit einigen Jahren vollzieht sich ein grundlegender Strukturwandel in der Arbeitswelt. Während die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung seit der Wiedervereinigung stark rückläufig ist, steigt die Zahl der sozialversicherungsfreien Erwerbstätigkeit, insbesondere der geringfügigen Beschäftigung und der Selbständigkeit:

■ Am 31. März 2006 waren insgesamt 6,5 Mio. Erwerbstätige geringfügig beschäftigt.⁴ Der weitaus überwiegende Teil, nämlich 4,98 Mio. (72,1 Prozent), ist ausschließlich geringfügig beschäftigt.⁵ Dies entspricht einem Zuwachs der ausschließlich geringfügig Beschäftigten seit 1999 von mehr als 25 Prozent.

■ Auch bei den Selbständigen hat es in den vergangenen Jahren deutliche Zuwächse gegeben. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes gab es im ersten Quartal des Jahres 2006 rund 4,36 Mio. Selbständige (einschließlich mithelfender Familienangehöriger).⁶ Damit liegt der Anteil der Selbständigen an allen Erwerbstätigen (Selbständigenquote) mittlerweile bereits bei mehr als 10 Prozent.

■ Gleichzeitig hat sich die Struktur der Selbständigkeit verändert. Anders als in den 90-er Jahren

überwiegen heute die Selbständigen ohne abhängig Beschäftigte. Die Zahl der „Solo-Selbständigen“, die allein vom Verkauf ihrer Arbeitskraft leben und oftmals von ihren Auftraggebern genauso abhängig sind wie angestellte Erwerbstätige, hat sich in der Zeit von 1999 bis 2003 um 32 Prozent erhöht.

Wurden die Selbständigen in den Anfängen der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund ihrer Einkommenssituation noch als nicht schutzwürdig angesehen, so hat sich dies in den vergangenen Jahren erkennbar verändert. Mittlerweile unterscheidet sich ihre Einkommenssituation nicht mehr wesentlich von der abhängig Beschäftigter. Für einen Großteil der neuen Selbständigen ergeben sich sogar Einkommen unter dem allgemeinen Durchschnitt.⁷ Der massive Anstieg der prekären Selbständigkeit dürfte vor allem daran liegen, dass die Selbständigkeit in den vergangenen Jahren von Regierung und Wirtschaftsverbänden als arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Senkung der Massenarbeitslosigkeit propagiert und etabliert wurde.

Mit dem Wandel des historischen Bildes einer selbständigen Erwerbstätigkeit hat sich auch die Sparfähigkeit der Selbständigen deutlich verringert. Viele Selbständige verfügen nicht mehr über ausreichende Kapitalvermögen für das Alter; Betriebsveräußerungen reichen vielfach nicht mehr für die soziale Sicherheit im Alter aus.

Ungeachtet dessen ist nur etwa ein Viertel aller Selbständigen in ein obligatorisches Alterssicherungssystem einbezogen (z.B. Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, der berufsständischen Altersversorgung oder der Alterssicherung der Landwirte). Über die Altersvorsorge der geschätzten 3 Mio. Selbständigen ohne obligatorische Alterssicherung ist wenig bekannt.

Die nur aus der historischen Entwicklung heraus erklärbare Trennung zwischen sozialversicherungspflichtigen, abhängig Beschäftigten und sozialversi-

⁴ Minijobzentrale, Bilanzbericht März 2006, Seite 6;
⁵ Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht Juni 2006;
⁶ zitiert nach: Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht Juni 2006;
⁷ Betzelt, Konzeptvorschlag zur sozialen Alterssicherung Selbständiger, 2004, Seite 31

cherungsfreien Selbständigen hat sich vor dem Hintergrund der heutigen Erwerbsbiographien überholt. Sie führt zu einer Ausgrenzung einer zunehmenden Zahl von Erwerbstätigen aus dem Schutzbereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Hinzu kommt, dass die Grenzen zwischen abhängiger Beschäftigung und sozialversicherungsfreier Selbständigkeit fließend geworden sind, was die Feststellung des Berufsstatus erschwert.

2. Stärkung der Solidargemeinschaft und sozialen Gerechtigkeit

Das Solidaritätsprinzip und der Generationenvertrag sind Grundpfeiler der gesetzlichen Rentenversicherung und Basis für das Vertrauen und die Akzeptanz bei Versicherten und Leistungsberechtigten. Durch die solidarische Beteiligung an der Finanzierung der Leistungsansprüche der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Generation erwerben die Versicherten entsprechende Leistungsansprüche gegen die nachfolgende Generation. Gleichzeitig ist es Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung als staatlicher Pflichtversicherung, für einen sozial gerechten Ausgleich zwischen einkommensstärkeren und -schwächeren Versicherten zu sorgen. Dies erfolgt insbesondere durch die Zahlung von Erwerbsminderungsrenten und Rehabilitationsleistungen, da diese Leistungen von Menschen in gering qualifizierten oder körperlich fordernden Berufen überdurchschnittlich häufig in Anspruch genommen werden müssen.

Mit der Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung wird die Solidargemeinschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung gestärkt. Die gegenwärtige Erosion der Solidargemeinschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung ist wesentlich auf die oben beschriebene Zunahme der sozialversicherungsfreien Erwerbstätigkeit zurückzuführen. Dazu trug zudem in den 60-er und 70-er Jahren auch die Tendenz einer vermehrten Verbeamtung im öffentlichen Dienst bei, die von kurzfristigen Kostenvorteilen für die öffentlichen Arbeitgeber angetrieben war.⁸

Die Erwerbstätigenversicherung ist ferner aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit erforderlich. Personen, die sich ausschließlich privat für das Alter absichern, sind mit den Anlagerisiken auf dem Kapitalmarkt konfrontiert und hinsichtlich des Erwerbsminderungsrisikos, der Hinterbliebenenversorgung und bezüglich Rehabilitationsleistungen in der Regel schlechter abgesichert. Mit der Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung kann ein wesentlicher Beitrag für die sozialstaatlich

⁸ i.E.: Döring, Überlegungen zur deutschen Alterssicherungsreform vor dem europäischen Hintergrund, Seite 24



gebotene verlässliche Absicherung aller im Alter geleistet werden. Die Erwerbstätigenversicherung stärkt darüber hinaus die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung und das Vertrauen in ihre künftige Leistungsfähigkeit.

3. Zusätzliche Einnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Durch die Einbeziehung aller Erwerbstätigen fließen der gesetzlichen Rentenversicherung Mehreinnahmen zu, denen kurz- und mittelfristig relativ geringe Mehrausgaben gegenüber stehen. Dies wird die Finanzlage der Rentenversicherung verbessern und Spielräume für Leistungserhöhungen und die Stabilisierung des Beitragssatzes eröffnen.

Ob die Einbeziehung aller Erwerbstätigen das Einnahme- und Ausgabeverhältnis auch langfristig verbessert, ist wesentlich von der Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von abhängig Beschäftigten und Selbständigen und den sozio-ökonomischen Eigenschaften des neu versicherten Personenkreises (Lebenserwartung, Einkommenshöhe) abhängig. Langfristige Einsparungen ergäben sich durch die Einbeziehung aller Erwerbstätigen indes bei der Grundsicherung im Alter. Vor allem wird die gesetzliche Rentenversicherung widerstandsfähiger gegenüber dem Strukturwandel in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt.

4. Europäische Konvergenz

Auch die hohe Mobilität der Erwerbstätigen innerhalb der Europäischen Union macht die Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung erforderlich. Eine Alterssicherung aller Erwerbstätigen im Rahmen der ersten Säule ist in so gut wie allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union üblich. In der Mehrzahl der europäischen Länder werden insbesondere auch die Selbständigen durch die staatlichen Pflichtversicherungssysteme erfasst.⁹ Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat ihre Alterssicherungssysteme bereits angepasst, um den flexiblen Beschäftigungsformen und der beruflichen Mobilität Rechnung zu tragen.¹⁰

Deutschland hingegen sieht bislang nur für einen Teil der Erwerbstätigen einen umfassenden Alterssicherungsschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Mit der Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung würden somit auch alle Wandererwerbstätigen vor Versicherungslücken aufgrund einer Erwerbstätigkeit in Deutschland geschützt.

⁹ Schulze Buschoff; Die soziale Sicherung von selbstständig Erwerbstätigen in Deutschland, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (2006), Seite 18;
¹⁰ Gemeinsamer Bericht der Kommission und des Rates, Angemessene und nachhaltige Renten, 2003, Seite 85 f.;



Das Ziel ist, langfristig alle Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Allerdings bedarf es hierzu Sonderregelungen, die den unterschiedlichen Sachlagen der einzubeziehenden Berufsgruppen Rechnung tragen.

III. Ausgestaltung einer Erwerbstätigenversicherung

Bei der Ausgestaltung einer Erwerbstätigenversicherung sind neben der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf bislang nicht erfasste Erwerbstätige (1.) auch Neuregelungen im Rahmen der beitragspflichtigen Einnahmen (2.), des Beitragssatzes (3.), der Beitragstragung (4.) sowie der Beitragszahlung (5.) zu prüfen. Da der gesetzlichen Rentenversicherung das Konzept einer Arbeitnehmersicherung zugrunde liegt, kann die Notwendigkeit von Sonderregelungen insbesondere im Beitragsrecht für Selbständige bestehen.

1. Ausdehnung der Versicherungspflicht

Das Ziel ist, langfristig alle Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Allerdings bedarf es hierzu Sonderregelungen, die den unterschiedlichen Sachlagen der einzubeziehenden Berufsgruppen Rechnung tragen.

1.1. Einbeziehung der Selbständigen

Ab einem bestimmten Stichtag müssen grundsätzlich alle Selbständigen in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen werden. Nach gegenwärtigem Recht ist nur eine bestimmte Gruppe von Selbständigen in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 2, 4 SGB VI) einbezogen. Die hieraus resultierenden, gegenwärtigen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des versicherungspflichtigen Personenkreises würden sich erledigen.

Übergangsregelung aus Vertrauensschutzgründen

Aus Vertrauensschutzgründen wäre eine Übergangsregelung für diejenigen Selbständigen erforderlich, die infolge der bisherigen Versicherungsfreiheit ihrer Erwerbstätigkeit bereits Dispositionen für ihre Alterssicherung getroffen haben. Eine Orientierung hierfür kann die bestehende Übergangsregelung für arbeitnehmerähnliche Selbständige aus dem Jahr 1999 (§ 231 Abs. 5 SGB VI) darstellen.

Selbständige können sich danach innerhalb einer bestimmten Frist von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, wenn sie bei Einführung der Erwerbstätigenversicherung bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben oder nachweisen, dass sie bereits eine andere, der Rentenversicherung vergleichbare Alterssicherung abgeschlossen haben.

Abschaffung des Handwerkerprivilegs

Handwerker, die 18 Jahre lang Pflichtbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben, können derzeit von der Versicherungspflicht befreit werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI). Die zeitliche Begrenzung der

Versicherungspflicht auf 18 Jahre ist im Jahr 1962 eingeführt worden und sollte Handwerkern lediglich eine Rente auf Grundsicherungsniveau garantieren.

Um Sicherungslücken im Alter zu vermeiden, muss das so genannte Handwerkerprivileg abgeschafft werden. Denn aufgrund der Rentenniveaукürzungen reicht die auf 18 Jahre begrenzte Versicherungspflicht nicht mehr aus, um Handwerkern ein ausreichend hohes, über dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegendes Sicherungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewährleisten. Darüber hinaus ist eine zeitlich begrenzte Versicherungspflicht für Handwerker vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebots (Art. 3 GG) nicht mehr zu rechtfertigen, wenn alle Selbständigen in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen werden.

Besondere Befreiungsmöglichkeiten für arbeitnehmerähnliche Selbständige

Das gegenwärtige Rentenrecht sieht für arbeitnehmerähnliche Selbständige (§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI) zwei Befreiungsmöglichkeiten von der Rentenversicherungspflicht vor:

- Unbefristete Befreiungsmöglichkeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres, wenn nach einer zuvor ausgeübten Selbständigkeit erstmals die Versicherungspflicht als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger eintritt.
- Befreiungsmöglichkeit für die ersten drei Jahre einer Selbständigkeit.

Mit der Befreiungsmöglichkeit nach dem 58. Lebensjahr wollte der Gesetzgeber älteren Selbständigen, die kurz vor dem Eintritt in den Ruhestand nur noch für einen Auftraggeber tätig sind, die Möglichkeit eröffnen, die bisherige Form ihrer Alterssicherung fortzusetzen.¹¹ Durch die Erwerbstätigenversicherung ist diese Befreiungsmöglichkeit nicht mehr erforderlich, weil künftig alle Selbständigen in den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen werden. Die Befreiungsmöglichkeit für arbeitnehmerähnliche

Selbständige in den ersten drei Jahren ihrer Selbständigkeit bezweckt die Förderung von Existenzgründungen. Sie soll dem Umstand Rechnung tragen, dass viele zunächst arbeitnehmerähnliche Selbständige während ihrer Existenzgründungsphase aus der Versicherungspflicht herauswachsen. Sie trägt im Übrigen dem Umstand Rechnung, dass die finanziellen Mittel für den Aufbau des Betriebs gebraucht werden.¹²

Aufgrund der Einbeziehung aller Selbständigen in die Rentenversicherung verliert auch diese Befreiungsmöglichkeit einen wesentlichen Teil ihrer Rechtfertigung. Ein „Herauswachsen“ aus der Versicherungspflicht während der Existenzgründungsphase wird es mit der Erwerbstätigenversicherung nicht mehr geben.

Andererseits besteht ein Zielkonflikt insoweit, als dem gewachsenen Schutzbedürfnis der Selbständigen das arbeitsmarktpolitische Ziel der Förderung von Existenzgründungen gegenübersteht. Arbeitsmarktpolitische Instrumente sollten künftig allerdings nicht mehr bei den Regelungen zur Versicherungspflicht ansetzen. Anstelle der Befreiung von der Versicherungspflicht sollten Regelungen geschaffen werden, die eine Beitragsentlastung durch staatliche Zuschüsse für Existenzgründerinnen und Existenzgründer vorsehen (siehe Abschnitt 2.1).

1.2. Einbeziehung der geringfügig Erwerbstätigen

Die geringfügig beschäftigten Erwerbstätigen (§ 5 Abs. 2 SGB VI in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1, 8a SGB IV) müssen ebenfalls in den Schutzbereich der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen werden.

Seit der Reform der geringfügigen Beschäftigung im Jahr 2003 steigt die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten stetig an. Insbesondere bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten besteht eine große Gefahr der Altersarmut, zumal der überwiegende Teil von ihnen nicht von dem Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit Gebrauch macht. Das besondere Schutzbedürfnis der ausschließlich geringfügig Beschäftigten macht ihre volle Einbeziehung in

¹¹ Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Selbständigkeit, Bundestagsdrucksache 14/1855, Seite 9;
¹² Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Selbständigkeit, Bundestagsdrucksache 14/1855, Seite 9;

die Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung unverzichtbar.

Zudem steht nach dem Bericht der Bundesregierung zur Wirksamkeit moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bereits heute fest, dass die geringfügige Beschäftigung das Ziel einer Brückenfunktion in den ersten Arbeitsmarkt nicht erfüllt hat.¹³ Vielmehr erhöht sie die geschlechterdifferenzierte Segmentierung am Arbeitsmarkt¹⁴ und wurde – zumindest in einigen Branchen – zum Abbau sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung missbraucht. Eine Subventionierung dieser Beschäftigungsformen auf Kosten der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung ist vor diesem Hintergrund nicht mehr zu rechtfertigen. Die IG BCE hat zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen eine andere Einschätzung. Zunehmende Anforderungen und Erwartungen an flexiblere Formen der Beschäftigung führen zu einer differenzierteren Erwerbslandschaft. Beschäftigungspolitik hat diese Entwicklung mit entsprechenden Regelungen zu begleiten. Minijobs sind aus der Sicht vieler Gruppen im Beschäftigungssystem eine attraktive Form der Teilzeit mit Kombi-Lohn-Elementen. Zwar spricht sich die IG BCE auch für eine Erhöhung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung aus. Sie will aber über einen längeren Zeitraum weitere Erfahrungen mit dem Instrument der Minijobs sammeln, um festzustellen, ob die seit einem Jahr festzustellende Stagnation der Minijob-Zahlen eine Sättigung des Minijob-Anteils bedeutet oder sich die teilweise Ersetzung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung durch Minijobs fortsetzt.

Bagatellgrenze von 100 Euro

Aufrechterhalten werden könnte die unbürokratische Handhabung von „kleinen Beschäftigungsverhältnissen“ mit Hilfe der Dienstleistungen der Minijobzentrale. Zudem sollte für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Bagatellgrenze bei Einkünften von 100 Euro im Monat eingeführt werden. Sonst würden auch Bagatellfälle (z. B. ent-

geltliches Blumengießen für den Nachbarn, Verkauf von Bildern eines Hobbykünstlers) die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründen und einen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand auslösen.

Bagatellgrenze bei kurzfristiger Erwerbstätigkeit

Nach gegenwärtiger Rechtslage sind kurzfristig Erwerbstätige als geringfügig Beschäftigte versicherungsfrei (§ 5 Abs. 2 SGB VI, § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV). Beschäftigte bzw. Selbständige sind kurzfristig erwerbstätig, wenn die Erwerbstätigkeit innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt wird. Die Versicherungsfreiheit scheidet jedoch aus, wenn die kurzfristige Erwerbstätigkeit berufsmäßig ausgeübt und die Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro im Monat überschritten wird (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV). Mit der Einbeziehung der geringfügig entlohnten Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung lässt sich die derzeitige Ausgestaltung der Versicherungsfreiheit einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit nicht mehr rechtfertigen. Vielmehr muss grundsätzlich auch die kurzfristige Erwerbstätigkeit der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen. Um einen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand zu verhindern, sollte für die Versicherungspflicht von kurzfristig Erwerbstätigen eine zeitliche Bagatellgrenze von 2 Wochen bzw. 12 Arbeitstagen gelten.

Versicherungspflicht bei Praktikanten

Nach gegenwärtiger Rechtslage sind beschäftigte Studierende im Grundsatz versicherungspflichtig. Nur in zwei Ausnahmefällen sind Studierende einer (Fach-) Hochschule versicherungsfrei (§ 5 Abs. 3 SGB VI), nämlich

- bei Praktika (ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts), die nach der Studien- bzw. Prüfungsordnung vorgeschrieben sind, oder

¹³ Bericht 2005 der Bundesregierung zur Wirksamkeit moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Bundestagsdrucksache 16/505, Seite 125;
¹⁴ Bericht 2005 der Bundesregierung, a.a.O., Seite 125;

■ bei sonstigen Praktika, die entgeltfrei sind bzw. deren Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro im Monat nicht übersteigt. Mit der Versicherungsfreiheit von Praktika nach § 5 Abs. 3 SGB VI wird das bildungspolitische Ziel verfolgt, einen Anreiz für Unternehmen zu schaffen, Praktikumsplätze für Studierende zur Verfügung zu stellen.¹⁵ An der Versicherungsfreiheit von Praktika, die nach der Studien- bzw. Prüfungsordnung vorgeschrieben sind, sollte im Grundsatz festgehalten werden. Denn hierbei handelt es sich nicht um eine Erwerbstätigkeit, sondern um einen Teil des Studiums, das ebenfalls nicht rentenversicherungspflichtig ist. Dies gilt hingegen nicht für die Versicherungsfreiheit sonstiger entgeltlicher Praktika, die nicht nach den Studien- bzw. Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. Bei einer Beibehaltung dieser Regelung würde die Gefahr bestehen, dass die Einbeziehung der geringfügig Erwerbstätigen in die Rentenversicherungspflicht unterlaufen wird. Deshalb müssen die sonstigen entgeltlichen Praktika in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen werden.

1.3 Einbeziehung der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft

Auch Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft müssen in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen werden. Ihrer gegenwärtigen Versicherungsfreiheit nach § 1 Satz 4 SGB VI liegt die Erwägung zugrunde, dass ihre Weisungsgebundenheit so sehr an der Grenze zur Selbständigkeit liegt, dass ihre Erwerbstätigkeit einer (versicherungsfreien) Selbständigkeit näher kommt als einer (versicherungspflichtigen) abhängigen Beschäftigung. Mit der Einbeziehung aller Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung verliert die Versicherungsfreiheit von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft ihre Rechtfertigung. Die Abschaffung der Versicherungsfreiheit für Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft dient gleichzeitig dem Ziel einer Stärkung der Solidargemeinschaft

und der sozialen Gerechtigkeit. Wegen der Vergleichbarkeit der Erwerbstätigkeit sollte die Einbeziehung der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft in die gesetzliche Rentenversicherung entsprechend der Einbeziehung der Selbständigen (siehe Abschnitt 1.1.) geregelt werden.

1.4 Einbeziehung der Politikerinnen und Politiker

Politische Mandatsträger, wie beispielsweise Bundestags- oder Landtagsabgeordnete, müssen aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und sozialen Nachhaltigkeit und damit der Akzeptanz des Rentensystems ebenfalls in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Neue Mandatsträger sollen grundsätzlich sofort in die Erwerbstätigenversicherung einbezogen werden, alle anderen so schnell wie möglich unter Beachtung des verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutzes.

1.5 Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten

Als ein Schritt zur Erwerbstätigenversicherung sollen die neu in ein Beamtenverhältnis berufenen Beamtinnen und Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Dabei müssen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere der verfassungsrechtliche Alimentationsgrundsatz nach Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes und die dazu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, beachtet und die finanziellen Folgen für die öffentliche Hand berücksichtigt werden.

Den von einem Systemwechsel betroffenen neuen Beamtinnen und Beamten steht – in gleichem Umfang wie versicherungspflichtigen Arbeitnehmern – ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Arbeitgeberbeitragszuschusses zu ihrer Alterssicherung zu. Die bisherige Bifunktionalität ist durch den Arbeitgeber sicherzustellen. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass sie – wie versicherungspflichtige Arbeitnehmer – eine individuelle Rentenanwartschaft erwerben, die abgesichert ist durch den verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz.

¹⁵ Entwurf des Rentenreformgesetzes 1999, Bundestagsdrucksache 13/8671, Seite 116;

Infolge des Systemwechsels werden während einer langen Übergangsphase auf die öffentlichen Arbeitgeber Mehrkosten zukommen, weil sie neben den laufenden Pensionsleistungen zusätzlich Rentenversicherungsbeiträge für die neu berufenen Beamtinnen und Beamten abführen müssen. Deshalb ist sicherzustellen, dass die Mehrkosten nicht zu Verschlechterungen bei der Versorgung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger benutzt werden. Dies kann längere Übergangsfristen bzw. ein späteres Inkrafttreten der Einbeziehung neuer Beamtinnen und Beamten in die Erwerbstätigenversicherung rechtfertigen, wobei der Termin hierfür bereits bei der Verabschiedung eines Gesetzes zur Einführung einer Erwerbstätigenversicherung festgelegt werden muss.

1.6. Einbeziehung der Berufsständlerinnen und Berufsständler

Die Angestellten und Selbständigen, die eine Erwerbstätigkeit in einem der verkammerten Berufe (z. B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte) beginnen, müssen zur Stärkung der Solidargemeinschaft und sozialen Gerechtigkeit in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Die „Altfälle“ sollten wie bei den Beamtinnen und Beamten nicht von der Versicherungspflicht erfasst werden, da sie gegenwärtig noch in den berufsständischen Versorgungswerken abgesichert sind. Verfassungsrechtlichen Vorgaben muss Rechnung getragen werden. Sollten Übergangsregelungen notwendig sein, gilt auch hier, dass der Termin zur Einbeziehung der Berufsständler in die gesetzliche Rentenversicherung bereits bei der Verabschiedung eines Gesetzes zur Einführung einer Erwerbstätigenversicherung festgelegt werden muss.

1.7. Einbeziehung weiterer Personengruppen

Parallel zu der Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung sollten auch diejenigen einbezogen werden, die eine Er-

werbstätigkeit als beamtenähnliche Beschäftigte oder Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft beginnen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 3 SGB VI).

Die bestehenden Regelungen zur Versicherungspflicht bei Zeiten der Kindererziehung, nicht erwerbsmäßiger Pflege sowie Bezug von Entgeltersatzleistungen müssen im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Betroffenen erhalten bleiben (§ 3 SGB VI). Ferner ist dieser Katalog um eine Versicherungspflicht für Erwerbstätige zu ergänzen, die ihre Erwerbstätigkeit für einen begrenzten Zeitraum zur Pflege eines nahen Angehörigen unterbrechen (Pflegezeit).¹⁶

¹⁶ siehe auch: Gesetzentwurf des SoVD für ein Pflegezeitgesetz vom 12.6.2006



Wegen der strukturellen Unterschiede zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit sind im Rahmen der Beitragsbemessungsgrundlage indes Sonderregelungen für Selbstständige erforderlich.

2. Beitragspflichtigkeit der Einnahmen

Grundsätzlich sollte für die Erwerbstätigenversicherung an den gegenwärtigen beitragsrechtlichen Regelungen festgehalten werden. Wegen der strukturellen Unterschiede zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit sind im Rahmen der Beitragsbemessungsgrundlage indes Sonderregelungen für Selbständige erforderlich.

2.1. Beitragsbemessungsgrundlage

Die Beitragsbemessungsgrundlage einer Erwerbstätigenversicherung sollte, wie nach gegenwärtiger Rechtslage, nur die Erwerbseinkommen umfassen. Denn Ziel der Erwerbstätigenversicherung ist, das nach Ausscheiden aus dem Erwerbsleben wegfallende Erwerbseinkommen zu ersetzen. Nichterwerbseinkommen, wie beispielsweise Miet- oder Kapitaleinkünfte, fallen nach Eintritt in den Ruhestand typischerweise nicht weg. Es wäre im Übrigen verteilungspolitisch problematisch, wenn aus diesen nicht wegfallenden Einkünften im Alter Rentenansprüche erwüchsen.

Andererseits dürfen die Nichterwerbseinkommen nicht aus ihrer grundgesetzlich gebotenen Sozialpflichtigkeit entlassen werden. Hierbei handelt es sich jedoch um eine vorrangig steuerpolitische Aufgabe. Statt einer Einbeziehung der Nichterwerbseinkommen in die Beitragsbemessungsgrundlage der Erwerbstätigenversicherung ist daher eine sozial gerechte Besteuerung dieser Einkommensarten notwendig.

Eine Einbeziehung von Nichterwerbseinkommen in die Beitragsbemessungsgrundlage der Rentenversicherung müsste dann geprüft werden, wenn die Erwerbstätigenversicherung – wie von der IG BAU gefordert – zu einer Bürgerversicherung fortentwickelt werden soll. Denn mit der Einbeziehung der gesamten Wohnbevölkerung würden insbesondere diejenigen von der Versicherungspflicht erfasst, die ihren Lebensunterhalt nicht durch eine Erwerbstätigkeit bestreiten. Die Einbeziehung aller Nichterwerbspersonen in die gesetzliche Rentenversicherung müsste somit eine umfassende Neuregelung der Beitragsbemessungsgrundlage zur Folge haben.

Arbeitseinkommen bei Selbständigen

Für die Bestimmung des Arbeitseinkommens bei Selbständigen kann an bereits geltende Regelungen angeknüpft werden (§ 15 SGB IV, § 165 SGB VI).

Da das Arbeitseinkommen bei Selbständigen häufig Schwankungen unterliegt, sollte zur Bemessung der Beiträge generell am so genannten Regelbeitrag (§ 165 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI¹⁷) festgehalten werden, sofern Selbständige nicht die Berücksichtigung ihres tatsächlichen Arbeitseinkommens (den so genannten einkommensgerechten Beitrag) beantragen.

Unabhängig von der rechtlichen Einbeziehung aller Selbständigen in die Erwerbstätigenversicherung ist ihre faktische Erfassung in der gesetzlichen Rentenversicherung problematisch. Hier sollte es eine verstärkte Zusammenarbeit von Finanzämtern und Rentenversicherungsträgern geben.

Ausnahme bei Existenzgründungen

Für Existenzgründer sieht das gegenwärtige Rentenrecht für die ersten drei Kalenderjahre nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen halben Regelbeitrag vor (§ 165 Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Bis Ende 2002 musste der halbe Regelbeitrag beantragt werden. Mit dem Zweiten Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt¹⁸ wurde die Antragspflicht gestrichen, so dass der halbe Regelbeitrag heute von Amts wegen zu berücksichtigen ist.

Der halbe Regelbeitrag steht im Widerspruch zu der Notwendigkeit, Selbständige vor Bedürftigkeit im Alter zu schützen. Durch den halben Regelbeitrag erwerben Selbständige nämlich gleichzeitig geringere Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Dem Bedürfnis der Selbständigen nach einer möglichst geringen Belastung in der Existenzgründungsphase wird im Übrigen dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass sie durch den Nachweis eines geringen Einkommens statt des Regelbeitrags den einkommensgerechten Beitrag beantragen können.

Eine sachgerechte Lösung des Zielkonfliktes zwischen der Entlastung in der Existenzgründungsphase ei-

¹⁷ monatliche Bezugsgröße im Jahr 2006: 2.450 Euro (West) und 2.065 Euro (Ost);
¹⁸ Bundestagsdrucksache 15/26;

nerseits und der erforderlichen Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung andererseits kann durch staatliche Zuschüsse für Existenzgründerinnen und –gründer realisiert werden.

Beitragsbemessungsgrundlage bei Midijobs

Nach gegenwärtiger Rechtslage werden die Arbeitnehmerbeiträge für Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone von 400,01 Euro bis 800 Euro (so genannte Midijobs) sukzessive erhöht. Der reduzierte Arbeitnehmeranteil ergibt sich aus einer Sonderregelung über die beitragspflichtigen Einnahmen (§ 163 Abs. 10 SGB VI) und einer Sonderregelung über die Beitragstragung (§ 168 Abs. 1 Nr. 1d SGB VI).

Aufgrund der geringen Rentenversicherungsbeiträge können Midi-Jobs die Gefahr der Bedürftigkeit im Alter erhöhen, insbesondere bei Frauen.¹⁹ Eine beitragsrechtliche Entlastung auf Kosten künftiger Rentenansprüche darf es in einer Erwerbstätigenversicherung nicht geben. Deshalb muss die beitragsrechtliche Sonderbehandlung von Midi-Jobs mit der Einbeziehung der geringfügig Erwerbstätigen abgeschafft werden.

2.2. Beitragsbemessungsgrenze

Auch bei einer Erwerbstätigenversicherung sollte an den gegenwärtigen Regelungen zur Beitragsbemessungsgrenze festgehalten werden. Eine Anhebung bzw. Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze hätte die verteilungspolitisch fragwürdige Folge, dass Versicherte mit höheren Einkommen sehr hohe Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben könnten. Dies hätte eine weitere Spreizung der Einkommen im Alter zur Folge.

Die Einführung einer Leistungsobergrenze für Rentenansprüche ist im Rahmen einer Erwerbstätigenversicherung keine tragfähige Lösung dieses Problems. Sie würde einen Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip bedeuten. Die Beteiligung der nicht beitragspflichtigen Einkommensteile an der Finanzierung von Solidaraufgaben der Rentenversicherung muss im Rahmen einer Erwerbstätigenversicherung über eine sozial gerechte Besteuerung erreicht werden.²⁰

3. Beitragssatz

Für alle Versicherten muss der gleiche Beitragssatz gelten.

Ausnahmen zugunsten von Selbständigen (z. B. in der Existenzgründungsphase) sind nicht erforderlich, da eine Förderung der Existenzgründungen eine staatliche Aufgabe darstellt, die außerhalb des Rentenrechts durch staatliche Zuschüsse gefördert werden muss.

¹⁸ Bundestagsdrucksache 15/26; Bericht 2005 der Bundesregierung zur Wirksamkeit moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Seite 127;

¹⁹

4. Beitragstragung

Der Grundsatz der paritätischen Beitragstragung (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) muss auch in einer Erwerbstätigenversicherung gelten. Mit der Riesterschen Rentenreform und der Nachhaltigkeitsreform wurde die Finanzierungsverantwortung für die gesamte Alterssicherung deutlich zu Lasten der Erwerbstätigen verschoben. Viele Erwerbstätige tragen schon heute die alleinige Verantwortung für die private und betriebliche Altersvorsorge. Die Arbeitgeber dürfen deshalb nicht aus der paritätischen Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung entlassen werden.

Der bereits nach gegenwärtiger Rechtslage bestehende Grundsatz der vollen Selbsttragung bei Selbständigen (§ 169 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) sollte auch für die Erwerbstätigenversicherung gelten.

Die bestehenden Ausnahmen von diesem Grundsatz bei selbständigen Künstlern und Publizisten sowie Hausgewerbetreibenden (§ 169 SGB VI) haben sich bewährt und müssen erhalten bleiben. Auf Grundlage dieser Ausnahmeregelungen können weitere Ausnahmetatbestände für Selbständige geschaffen werden. Soweit bei der ausgeübten selbständigen Tätigkeit möglich, sollte ein adäquater Ersatz für die bei Selbständigen nicht vorhandenen Arbeitgeberbeiträge geschaffen werden. Dieser Ersatz kann durch eine Abgabe finanziert werden, die bei den Auftraggebern erhoben wird.

5. Beitragszahlung

Für abhängig Beschäftigte sollte an den gegenwärtigen Regelungen zur Beitragszahlung festgehalten werden, insbesondere an der Beitragslast der Arbeitgeber (§ 174 SGB VI, § 28e Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Allenfalls für Selbständige wären hier Sonderregelungen erforderlich.

In Anlehnung an die steuerrechtlichen Regelungen sollte bei Selbständigen eine quartalsmäßige Vorauszahlung zugelassen werden. Im Übrigen muss durch einen engen Datenaustausch zwischen Finanzverwaltung und Rentenversicherung sichergestellt werden, dass die geschuldeten Beiträge möglichst lückenlos gezahlt werden.



Mit dem vorliegenden gemeinsamen Konzept für die Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung wollen die beteiligten Organisationen Alternativen in die gesellschaftliche Diskussion bringen und sich für deren Umsetzung einsetzen.



IV. AUSBLICK

Die Erwerbstätigenversicherung ist ein wichtiger Baustein dafür, dass die gesetzliche Rentenversicherung auch in Zukunft einen wesentlichen Beitrag zur Lebensstandardsicherung im Alter leisten und Sicherungslücken im Alter mit einer Gefahr von Altersarmut weitgehend vermeiden kann.

Ebenso wichtig ist allerdings eine Alterssicherungspolitik, die nicht nur das Ziel der finanziellen Nachhaltigkeit, sondern in erster Linie auch das Ziel der sozialen Nachhaltigkeit verfolgt. Eine sozial nachhaltige Alterssicherungspolitik erfordert einerseits, dem Sicherungsziel der Rentenversicherung wieder einen höheren Stellenwert einzuräumen. Andererseits müssen die Auswirkungen von Leistungseinschnitten in anderen Bereichen der sozialen Sicherung, wie beispielsweise der Gesundheits- und Pflegepolitik, auf die (reale) Einkommenslage im Alter berücksichtigt werden.

Die aktuell diskutierten Vorschläge zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre und zur Einführung eines Nachholfaktors lassen jedoch eine Fortsetzung der bisherigen, einseitig ausgerichteten Alterssicherungspolitik befürchten. Mit dem vorliegenden gemeinsamen Konzept für die Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung wollen die beteiligten Organisationen Alternativen in die gesellschaftliche Diskussion bringen und sich für deren Umsetzung einsetzen.



V. ANHANG

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Erwerbstätigenversicherung

Klaus Michaelis
Sozialverband Deutschland (SoVD)
Vorsitzender der Arbeitsgruppe

Norbert Ewald
IG Bauen-Agrar-Umwelt

Axel Gerntke
IG Metall

Jörg Heinel
IG Bauen-Agrar-Umwelt

Ragnar Hoenig
Sozialverband Deutschland (SoVD)

Judith Kerschbaumer
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Ingo Nürnberger
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Dr. Alfred Spieler
Volkssolidarität Bundesverband

Dr. Heinz Stapf-Finé
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

VI. ADRESSVERZEICHNIS

Sozialverband Deutschland (SoVD)

Abteilung Sozialpolitik
Stralauer Str. 63
10179 Berlin
Telefon: 030/72 62 22-0
Fax: 030/72 62 22-328
E-Mail: contact@sozialverband.de
Internet: www.sovd.de

Volkssolidarität Bundesverband e.V.

Alte Schönhauser Straße 16
10119 Berlin
Telefon: 030/27 89 70
Fax: 030/27 59 39 59
E-Mail: bundesverband@volkssolidaritaet.de
Internet: www.volkssolidaritaet.de

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvorstand
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
Tel.: 030/2 40 60-0
Fax: 030/2 40 60-324
E-Mail: info.bvv@dgb.de
Internet: www.dgb.de

Hans-Böckler-Stiftung

Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211/77 78-0
Fax: 0211/77 78-120
E-Mail: zentrale@boeckler.de
Internet: www.boeckler.de

IG Bauen-Agrar-Umwelt, IG BAU

Bundesvorstand
Olof-Palme-Str. 19
60439 Frankfurt am Main
Tel.: 069/9 57 37-0
Fax: 069/9 57 37-800
E-Mail: service-center@igbau.de
Internet: www.igbau.de

IG Bergbau, Chemie, Energie, IG BCE

Bundesvorstand
Königsworther Platz 6
30167 Hannover
Tel.: 0511/76 31-0
Fax: 0511/76 31-713
E-Mail: info@igbce.de
Internet: www.igbce.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, GEW

Hauptvorstand
Reifenberger Str. 21
60489 Frankfurt am Main
Tel.: 069/7 89 73-0
Fax: 069/7 89 73-202
E-Mail: info@gew.de
Internet: www.gew.de

IG Metall

Vorstand
Wilhelm-Leuschner-Str. 79
60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/66 93-0
Fax: 069/66 93-28 43
Internet: www.igmetall.de

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, NGG

Hauptverwaltung

Haubachstr. 76

22765 Hamburg

Tel.: 040/3 80 13-0

Fax: 040/3 89 26-37

E-Mail: hauptverwaltung@ngg.net

Internet: www.ngg.net

Gewerkschaft der Polizei, GdP

Bundesgeschäftsstelle

Stromstr. 4

10555 Berlin

Tel.: 030/39 99 21-0

Fax: 030/39 99 21-211

E-Mail: presse@transnet.org

Internet: www.gdp.de

TRANSNET

Hauptverwaltung

Weilburger Str. 24

60326 Frankfurt am Main

Tel.: 069/75 36-0

Fax: 069/75 36-222

E-Mail: presse@transnet.org

Internet: www.transnet.org

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di

Bundesvorstand

Paula-Thiede-Ufer 10

10179 Berlin

Tel.: 030/69 56-0

Fax: 030/69 56-31 41

E-Mail: info@verdi.de

Internet: www.verdi.de



www.dgb.de